

Rat	07.04.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	215/2016-1
-------------	------------

Stand	10.03.2016
-------	------------

**Betreff** Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW

**Beschlussentwurf**

Der Rat hebt den Beschluss betreffend Wasserversorgung zu Vorlage Nr. 008/2016-1 vom 26.01.2016 auf.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in der Sitzung am 26.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und RM Weiler

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV ,WBV und SBB umzusetzen.  
Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:  
84 %, also 1.932.000 m<sup>3</sup> des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert  
16 %, also 368.000 m<sup>3</sup> des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.
2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Der Bürgermeister hatte bereits in der Sitzung mitgeteilt, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung hat die Verwaltung die Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner, Köln beauftragt. Diese wurden gebeten, unter Berücksichtigung ihrer bereits erfolgten rechtlichen Prüfung, eine abschließende Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses abzugeben und hierbei insbesondere die in diesem Beschluss neuen Punkte „Umlage des Verbandsbeitrages WBV auf die Wassergebühren im Hinblick auf die noch vorgesehene Belieferung der Rheinorte mit 70 % WTV-Wasser und 30 % WBV-Wasser (insgesamt 16 % des zu beziehenden Wassers) sowie die in Ziffer 2 beschlossene „anteilmäßige Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte“ vertieft zu prüfen.

Die Rechtsanwälte CBH kommen zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen die Rechtsanwälte hierzu zunächst auf ihre kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014 (**Anlage 1**) und Ihr Schreiben vom 11.08.2015 (**Anlage 2**).

Ergänzend führen sie in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 07.03.2016 aus, dass die Mehrkosten, die durch die Umstellung der Wasserversorgung der Stadt Bornheim aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 entstünden, als überflüssig anzusehen sind, da die Stadt die Möglichkeit habe, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Durchgreifende Sachgründe für die Umstellung seien nicht ersichtlich. Auch wenn man der Stadt einen gewissen Beurteilungsspielraum einräume, ob sie weiches Wasser beziehen will, stünden die höheren Kosten zu diesem vermeintlichen Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr. Daher verbleibt es bei der Einschätzung der kurzgutachterlichen Stellungnahme vom 13.11.2014, dass eine Umlage überflüssiger Kosten auf die Wassergebühren gegen § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW verstoßen würde, so dass die Neuorganisation der Wasserversorgung eine erhebliche Belastung des städtischen Haushalts zur Folge habe, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 75 Abs. 1 GO NRW widerspricht.

Die Rechtsanwälte CBH stellen ferner fest, dass eine Differenzierung der Wassergebühren im Stadtgebiet Bornheim gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würde, da weiterhin eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung betrieben werden soll. Darüber hinaus dürfte eine Differenzierung gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, da qualitativ gleichwertige Trinkwässer für die Verbraucher unterschiedlich bepreist werden sollen.

Zur Mitgliedschaft im WBV sei davon auszugehen, dass der WBV oder die zuständige Aufsichtsbehörde - auch gegen den Willen der Stadt Bornheim - die Satzung des WBV dahingehend ändern wird, dass die Fixkosten des Verbandes über Verbandsbeiträge auf dessen Mitglieder anhand der Trinkwasser-Bedarfsmeldungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bis 2032 (Laufzeitende der Bewilligung) umgelegt werden. Die Verbandsbeiträge würden daher aufgrund der drastisch reduzierten Abnahmemenge außer Verhältnis zu den tatsächlich realisierten Vorteilen der Verbandsmitgliedschaft stehen.

Ferner führe die nach Ziffer 1 des Ratsbeschlusses vorgesehene Aufteilung der Trinkwasserversorgung dazu, dass nur die Bewohner der Rheinorte Einrichtungen des WBV in Anspruch nehmen würden. Eine mögliche Umlage der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Bewohner der Stadt Bornheim stelle daher einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar, da die Bewohner der Vorgebirgsorte weder die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, noch ihnen mittelbare Vorteile gewährt werden. Das Trinkwasserbezugsrecht allein stelle keinen solchen mittelbaren Vorteil dar.

In der Konsequenz wären die künftigen Verbandsbeiträge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW ausschließlich auf die Wassergebühren der Bewohner der Rheinorte umzulegen. Dies wäre aber ebenfalls rechtswidrig. Da nur noch weniger als ein Zehntel der bisherigen Wassermenge abgenommen werden soll und der WBV weiterhin seine Fixkosten decken muss, würden die Wassergebühren der Rheinorte im Falle der Umlage der gesamten Verbandsbeiträge aller Voraussicht nach unverhältnismäßig steigen. Eine Umlage wäre wegen eines Verstoßes gegen den kostenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit rechtswidrig.

Aus diesen Gründen kommen die Rechtsanwälte CBH zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig ist und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden ist.

Ergänzend wird auf die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH vom 07.03.2016, die als **Anlage 3** der Sitzungsvorlage beigefügt ist, verwiesen.

Der Bürgermeister beanstandet dementsprechend den Beschluss des Rates vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW, weil er gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 75 Abs. 1 GO NRW und die gemäß Ziffer 2 vorgesehene unterschiedliche Gebührenerhebung gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Sollte der Rat den Beschluss nicht aufheben, ist die Entscheidung der Kommunalaufsicht einzuholen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Kurzgutachterliche Stellungnahme CBH vom 13.11.2014

Schreiben CBH vom 11.08.2015

Gutachterliche Stellungnahme CBH vom 07.03.2016